

Gemeinde Seckach

Satzung über die Aufhebung der Satzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte Seckach II“

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. Seite 745), in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seckach in seiner Sitzung am 27.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ursprungssatzung

1. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Seckach II“ der Gemeinde Seckach wurde vom Gemeinderat am 24.04.2006 beschlossen und am 05.05.2006 bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.
2. Die Sanierungsmaßnahme wurde im umfassenden Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter Anwendung der Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 2 Aufhebung

Die in § 1 beschriebene Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Seckach II“ wird hiermit aufgehoben.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan in Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seckach, 06.08.2021

.....
Thomas Ludwig, Bürgermeister



Anlage
zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Ortsmitte Seckach II“



Hinweise (bei der Veröffentlichung der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.